

Der Senat von Berlin
BildJugWiss – II C 1.1 -
Tel.: 90227 (9227) - 5263

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über die Verordnung über die Beteiligung an den Kosten für ein in Tageseinrichtungen, der Kindertagespflege und in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten im Angebot enthaltenes Mittagessen (Mittagessensverordnung-MittagVO)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

V e r o r d n u n g

über die Beteiligung an den Kosten für ein in Tageseinrichtungen, der Kindertagespflege und in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten im Angebot enthaltenes Mittagessen (Mittagessensverordnung – MittagVO)

Vom 19. November 2013

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Kostenbeteiligung für ein Mittagessen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen nach § 5 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege beträgt 23 Euro.

§ 2

Kostenbeteiligung für ein Mittagessen in der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form

Die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen in der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beträgt 37 Euro. § 4a Absatz 8 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

A. Begründung:

a. Allgemeines

Die Verordnung hat die Festlegung der Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für ein Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sowie für ein Mittagessen in der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form zum Gegenstand. Für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen wird für Kinder in der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagsgrundschule der Primarstufe in der offenen Form eine Kostenbeteiligung in Höhe von 37 Euro festgesetzt. Für die Kostenbeteiligung für ein Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege verbleibt es bei 23 Euro pro Monat.

Der Erlass der Verordnung ist in Verbindung zu sehen mit dem Gesetz über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens, das hinsichtlich der enthaltenen Änderungen des Schulgesetzes bereits zum 1. August 2013 in Kraft treten soll. Das geplante Gesetz hat die schulgesetzliche Einführung einer neuen Qualitätssicherung für das Schulmittagessen zum Gegenstand. Inhaltliche Grundlage für das Gesetz ist das Konzept der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft zur Qualitätsverbesserung des Schulessens im Land Berlin, das u.a. einen festpreisbasierten Qualitätswettbewerb vorsieht. Die einzelne Schule soll bei der Auswahl des Essensanbieters stärker als bisher beteiligt sein. Der Schulkonferenz wird für die Auswahl des Essensanbieters wie bisher ein Anhörungsrecht eingeräumt, dieses wird gestärkt um eine Begründungspflicht der für das Schulessen zuständigen Schulbehörde bei von einer vom Vorschlag der Schulkonferenz abweichenden Auswahl. Zusätzlich werden zur Unterstützung der Schulkonferenz und zur Qualitätssicherung an den Schulen Mittagessensausschüsse eingerichtet.

Das Gesamtkonzept sieht ein berlinweit einheitliches Ausschreibungsverfahren der Bezirke für das Schulmittagessen vor. Die neue Ausschreibungspraxis soll für alle Berliner Bezirke zukünftig verbindlich und auf der Grundlage eines vereinheitlichten berlinweiten Ausschreibungsverfahrens vollzogen werden. Die Ausschreibung soll durch schulbezogene Einzellöse erfolgen. Es ist beabsichtigt, einen Festpreis von 3,25 Euro pro Schulmittagessen zugrunde zu legen. Den Ausschreibungen werden die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) als Mindestanforderungen zugrunde gelegt.

Die Höhe der Kostenbeteiligung der Eltern und deren Kinder, die an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form ein Mittagessen erhalten, wird durch das „Gesetz über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens“ erstmals im Wege einer Rechtsvorschrift verbindlich festgesetzt (künftig: § 13a der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung). Diese Kostenbeteiligung soll wie auch die nach dieser Verordnung festgesetzte Kostenbeteiligung 37 Euro pro Monat betragen.

Die Trennung in ein durch das Abgeordnetenhaus zu erlassendes Gesetz und eine durch den Senat von Berlin zu erlassende Rechtsverordnung ist erforderlich, da es sich bei der Mittagessensverordnung um eine neue Stammverordnung handelt, die nur durch den Verordnungsgeber selbst erlassen werden kann.

Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für das Mittagessen soll zweckentsprechend erfolgen. Hierdurch ist gesichert, dass die höhere finanzielle Ausstattung für das Schulmittagessen in vollem Umfang hierfür verwendet wird und die Qualitätssteigerung tatsächlich bei den Schülerinnen und Schülern ankommt.

Das neue Ausschreibungs- und Qualitätssicherungsverfahren für das schulische Mittagessen gilt ab dem 1. August 2013. Die Kosten für das Mittagessen erhöhen sich erst zum

zweiten Schulhalbjahr, da die neuen Verfahren (u.a. die Auswahl der Essensanbieter unterstützt durch die neuen Essensausschüsse) zunächst im ersten Schulhalbjahr 2013/14 greifen müssen.

b. Einzelbegründung

Zu § 1:

Die Regelung legt die Höhe der Kostenbeteiligung fest, die das Kind und seine Eltern für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu leisten haben. Die monatliche Kostenbeteiligung beträgt – wie bisher auch - 23 Euro. Die Regelung der Kostenbeteiligung für den Bereich der Tageseinrichtungen und Kindertagespflege durch die Verordnung ist notwendig, da die Übergangsregelung des § 8 Absatz 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (TKBG) nur bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 TKBG über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit gilt. Da für den Bereich der außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangebote wegen der Veränderung des Kostenbeitrags der Erlass einer Verordnung erforderlich ist, ist gleichzeitig auch eine Regelung zur Kostenbeteiligung im Bereich der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege zu treffen. Die bisherigen Vorgaben und Regelungen zur Verpflegung sowie die Beitragshöhe bleiben durch die formale Aufnahme in die Verordnung unverändert.

Zu § 2:

Die Regelung legt die Höhe der Kostenbeteiligung fest, die zu leisten ist, wenn das Kind das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form in Anspruch nimmt, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird. Ab dem 1. Februar 2014 beträgt die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern 37 Euro. Im Rahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung des Schulmittagessens erhöht sich die Kostenbeteiligung von 23 Euro auf 37 Euro pro Monat. Zugrunde gelegt wird hierbei, dass der Festpreis für ein Schulmittagessen auf 3,25 Euro steigt. Die bisherige Kostenverteilung zwischen dem Land Berlin und den Kostenbeteiligungspflichtigen zugrunde gelegt (30 vom Hundert Land Berlin, 70 vom Hundert Kostenbeteiligungspflichtige), ergibt sich die Steigerung der monatlichen Kostenbeteiligung auf 37 Euro. Vor dem Hintergrund, dass Satz 1 die grundlegende Regelung zur Kostenbeteiligung enthält, § 4 a Absatz 8 TKBG eine Sonderregelung für Kinder darstellt, die einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, wird durch Satz 2 klargestellt, dass diese Sonderregelung weiter Anwendung findet.

Zu § 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Es wird der 1. Februar 2014 für die Erhöhung der Kostenbeteiligung der Kinder und deren Eltern festgelegt, da die neuen Verfahren, wie die Auswahl des Essensanbieters unterstützt durch den Mittagessensausschuss, ab dem 1. August 2013 eingeführt werden und zunächst im ersten Halbjahr des Schuljahres 2013/14 greifen müssen.

B. Ergebnisse der Anhörung:

Die Rückmeldungen der Anzuhörenden haben zu keiner Änderung des vom Senat beschlossenen Verordnungstextes geführt.

C. Rechtsgrundlage/Grundlage für die Zuständigkeit des Senats:

§ 1 Absatz 2 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist;
§ 10 Nummer 6 GO Sen in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 2 GGO II.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Die von dem Kind und dessen Eltern zu tragende Kostenbeteiligung beträgt für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege monatlich 23 Euro, für das Mittagessen in der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz monatlich 37 Euro.

E. Gesamtkosten:

a) Durch die Verordnung entstehen für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege keine zusätzlichen Kosten, da es inhaltlich zu keiner Änderung kommt.

b) Die Kosten für das Mittagessen in der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form (OGB) steigen. Für einen besseren Gesamtüberblick werden sowohl die durch diese Verordnung entstehenden Kosten für den OGB als auch die Kosten für das Mittagessen an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form (GGB), welche sich durch das Gesetz zur Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens ergeben werden, dargestellt.

Die **Nettobelastung** für das Land Berlin insgesamt steigt voraussichtlich von derzeit 10,4 Mio. € um rd. **9,1 Mio. €** auf **19,5 Mio. € (inkl. Personalkosten)**. Hierin sind auch die Kosten für den GGB enthalten, die gesondert in dem Gesetz über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens geregelt werden sollen. Grundlage ist, dass die Preiserhöhung von durchschnittlich 1,25 € gegenüber dem derzeitigen Tagespreis von durchschnittlich 2,00 € linear im gleichen Verhältnis 70% (Eltern) zu 30% (Land) getragen wird. Die Mehrkosten setzen sich wie folgt zusammen:

aa) Bezogen auf das Mittagessen an der Ganztagschule der Primarstufe in der gebundenen Form (GGB) ergeben sich auf Basis eines Tagespreises von 3,25 € Kosten für das Land Berlin in Höhe von rd. 5,5 Mio €. Die Mehrausgaben zum derzeitigen Tagespreis von durchschnittlich 2,00 € betragen rd. **2,2 Mio. €**.

bb) Auf Basis eines Tagespreises von 3,25 € und unter Berücksichtigung der höheren Einnahmen aus Elternbeiträgen steigt die voraussichtliche Nettobelastung für den Landeshaushalt im OGB von derzeit rd. 7,1 Mio. € um **4,8 Mio. €** auf 11,9 Mio. €.

cc) Weiterhin wird zusätzlich erwartet, dass rd. 9.500 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ein Mittagessen in Anspruch nehmen. Unter Berücksichtigung der Einnahmen aus Elternbeiträgen beträgt die hieraus voraussichtliche Nettobelastung für den Landeshaushalt rd. **1,9 Mio. €**.

dd) Durch das Land können nach Darlegung des Bedarfs bis zu 4 Stellen für eine bezirksübergreifende Qualitätskontrolle zur Verfügung gestellt werden. Es wird mit Mehrausgaben von rund **200.000 €** gerechnet.

ee) Die Mehrkosten für die Umstellung des in der ergänzenden Förderung und Betreuung genutzten Fachverfahrens ISBJ-KiTa belaufen sich auf **21.000 €** und werden aus dem Einzelplan 10 finanziert.

Für vorübergehende Härtefälle wird eine gesonderte Regelung geplant, die sich in der Ausgestaltung und im Umfang an der bisherigen Regelung „Härtefallfonds“ Schulmittagessen orientiert.

Ausgehend von der Vorstellung, dass die Räumlichkeiten und die Ausstattung zur Essensausgabe den Anbietern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, ist mit Mehrkosten auf Seiten der Bezirke zu rechnen. Die Mehrkosten sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelbar. Sie wären im Bezirkshaushalt aus den zur Verfügung stehenden Globalsummen zu veranschlagen.

F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die Verordnung regelt die Kostenbeteiligung der Kinder und ihrer Eltern für ein im Betreuungsangebot enthaltenes Mittagessen, an dem Kinder beider Geschlechter gleichermaßen teilnehmen. Die Verordnung wirkt sich auf die Gleichstellung der Geschlechter weder rechtlich noch tatsächlich aus.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die Höhe der Kostenbeteiligung gilt für Berliner Kinder sowie für Brandenburger Kinder, die eine der genannten Berliner Einrichtungen besuchen, gleichermaßen. Gemäß Artikel 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung verpflichten sich die Länder zum Kostenausgleich für die Betreuung von Kindern in dem jeweiligen anderen Land. Zahlungsgrundlage sind die den Verfahrenshinweisen zu Artikel 7 Absatz 5 des Staatsvertrages beigefügten Kostenblätter. Aufgrund dieser Kostenblätter leisten die Brandenburger Gemeinden für Brandenburger Kinder, die in Berlin im Rahmen des Schulbesuchs an der ergänzenden Förderung und Betreuung teilnehmen, Ausgleichszahlungen an das Land Berlin. Durch die Erhöhung der Kosten für ein Mittagessen und die Erhöhung der Kostenbeteiligung wird es erforderlich, dass die zuständige Senatsverwaltung die Kostenblätter entsprechend anpasst. Für den Bereich der Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ergeben sich keine Auswirkungen, da keine Veränderung der Kostenbeteiligung erfolgt.

H. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten für das schulische Mittagessen erhöhen sich ab dem 1. Februar 2014. Für das Haushaltsjahr 2014/2015 ist der entsprechende Mehrbedarf einzuplanen. Die Mehrkosten, die unter Punkt E. Gesamtkosten, Buchstaben aa)-dd) genannt sind, werden in den Bezirken im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bzw. der Basiskorrektur ausgeglichen. Hierzu wurde der Bezirksplafond 2014/2015 ausgabeseitig um 23,1 Mio. € erhöht und die parallele Erhöhung der Kostenbeteiligung der Eltern einnahmeseitig berücksichtigt (14,2 Mio. €). Die Personalmittel für die Stellen zur Qualitätskontrolle werden nach abschließender Klärung der bezirklichen Zuständigkeit bereitgestellt.

Für Vermeidung von vorübergehenden Härtefällen bei der Finanzierung des Schulmittagessens wurden den Bezirken darüber hinaus analog zur bisherigen Regelung des „Härtefallfonds“ jeweils 20.000 € zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt. Die Zuweisung für den Härtefallfond in Höhe von 20.000 € pro Bezirk ist nicht abschließend und wird am Jahresende auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben überprüft.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den 19. November 2013

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend
und Wissenschaft

I. Gegenüberstellung der Vorschriftentexte

Altregelung TKBG	Neuregelung MittagVO
§ 8 Übergangsregelung	§ 1 Kostenbeteiligung für ein Mittagessen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Absatz 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Absatz 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden.	Die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen nach § 5 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege beträgt für das Kind und seine Eltern 23 Euro.
§ 3 Höhe der Kostenbeteiligung (in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung)	§ 2 Kostenbeteiligung für ein Mittagessen in der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form
(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für den Betreuungsanteil ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 unter Berücksichtigung der in den Absätzen 3 bis 5 und § 4 geregelten Fälle.²Die Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1 endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist.³Soweit Kinder in altersgemischten Gruppen betreut werden, richtet sich die Kostenbeteiligung nach dem Alter des Kindes.⁴Der Verpflegungsanteil für die Bereitstellung einer warmen Mahlzeit beträgt monatlich 23 Euro, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt wird; er wird im Kostenbeteiligungsbescheid gesondert ausgewiesen.⁵Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden.	Die monatliche Kostenbeteiligung des Kindes und seiner Eltern für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen in der Ganztagschule der Primarstufe in der offenen Form nach § 19 Absatz 3 Satz 1 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung beträgt 37 Euro. § 4a Absatz 8 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

II. Wortlaut der zitierten Vorschriften

1. Kindertagesförderungsgesetz

(Kindertagesförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 344) geändert worden ist.)

§ 5 Betreuungsumfang

(4) Die Teilzeitförderung, die Ganztagsförderung und die erweiterte Ganztagsförderung müssen, die Halbtagsförderung kann ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließen, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird.

2. Schulgesetz

(Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist)

§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung

(3) Das Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagsschule der Primarstufe in der offenen Form, soweit nicht nur die Betreuungszeit von 6.00 bis 7.30 Uhr in Anspruch genommen wird, und in der gebundenen Form umfasst ein grundsätzlich kostenbeteiligungspflichtiges Mittagessen. Die Aufnahme in gebundene Ganztagsschulen der Primarstufe setzt eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten voraus, ihr Kind am Mittagessen teilnehmen zu lassen. Im Übrigen erhalten die Kinder auf eigene Kosten ein Mittagessen.

3. Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz

(Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist)

§ 4a

(8) Soweit Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern einen Anspruch auf Übernahme der Mehraufwendungen für eine in schulischer Verantwortung angebotene Mittagsverpflegung im Sinne des § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes haben, erfolgt eine Berechnung der Kostenbeteiligung für die Verpflegung anhand der Anzahl der Schultage und Ferientage.